

Amtliche Bekanntmachung
des Kreises Herzogtum Lauenburg
Fachdienst Veterinärwesen und Lebensmittelüberwachung

**Allgemeinverfügung 07/2017 zur Aufhebung des Beobachtungsgebietes
Büchen/Lauenburg zum Schutz gegen die Geflügelpest durch Hausgeflügel und
andere gehaltene Vögel sowie zur Festlegung und Fortgeltung von Sperrbezirken
und einem Beobachtungsgebiet zum Schutz gegen die Geflügelpest durch
Wildvögel im Kreis Herzogtum Lauenburg**

In der Verordnung zum Schutz gegen die Geflügelpest wird unterschieden zwischen der Geflügelpest bei Wildvögeln, der sogenannten „Wildvogelgeflügelpest“ und bei von Menschen gehaltenen Vögeln, der „Geflügelpest“.

Nach der Durchführung der erforderlichen Bekämpfungsmaßnahmen ist die am 31.01.2017 in einem Legehennenbestand in der Gemeinde Schwanheide/Landkreis Ludwigslust-Parchim amtlich festgestellte Geflügelpest am 05.03.2017/24:00 Uhr erloschen. Das mit der Allgemeinverfügung 02/2017 vom 31.01.2017 festgelegte Geflügelpest-Beobachtungsgebiet Büchen/Lauenburg wird daher mit Wirkung vom 06.03.2017/00:00 Uhr aufgehoben.

Die infolge der Nachweise des hochpathogenen aviären Influenzavirus bei Wildvögeln im Kreisgebiet mit der Allgemeinverfügung 06/2017 festgelegten Wildvogelgeflügelpest-Sperrbezirke sowie das vereinigte Wildvogelgeflügelpest-Beobachtungsgebiet bleiben bestehen, wobei der Wildvogelgeflügelpest-Sperrbezirk Witzeetze und Umgebung aufgrund des vom Friedrich-Loeffler-Institut (FLI) am 28.02.2017 bei einem in der Gemeinde Lüttau verendet aufgefundenen Mäusebussard erneut nachgewiesenen hochpathogenen aviären Influenzavirus vom Subtyp H5N8 unter Erweiterung neu festgelegt wird. Die Gemeinden, die sich in dem jetzt aufgehobenen Geflügelpest-Beobachtungsgebiet befanden, werden Bestandteil des vereinigten Wildvogelgeflügelpest-Beobachtungsgebietes, sofern sie nicht von den veränderten Wildvogelgeflügelpest-Sperrbezirken Witzeetze und Umgebung bzw. Güster und Umgebung erfasst werden.

Im Einzelnen ergeben sich folgende Änderungen bei den Restriktionszonen:

1. Aufhebung des Geflügelpest-Beobachtungsgebietes Büchen/Lauenburg
2. veränderte Wildvogelgeflügelpest-Sperrbezirke
 - Witzeetze und Umgebung
 - Güster und Umgebung
3. Fortgeltung der Wildvogelgeflügelpest-Sperrbezirke
 - Ratzeburg/Schaalsee und Umgebung
 - Mölln und Umgebung
 - Geesthacht und Umgebung
4. Veränderung des vereinigten Wildvogelgeflügelpest-Beobachtungsgebietes.

Für die Restriktionszonen (Ziffer 2 bis 4) gelten nachfolgende Festlegungen:

I.

1. Aufhebung des Geflügelpest-Beobachtungsgebietes Büchen/Lauenburg

Das mit der Allgemeinverfügung 02/2017 festgelegte Geflügelpest-Beobachtungsgebiet Büchen/Lauenburg wird mit Wirkung vom 06.03.2017/00:00 Uhr aufgehoben.

Begründung:

Aufgrund des Ausbruchs der Geflügelpest in einem Legehennenbestand in der Gemeinde Schwanheide/Landkreis Ludwigslust-Parchim am 31.01.2017 waren um den betroffenen Betrieb mit einem Radius von mindestens 3 km ein Geflügelpest-Sperrbezirk sowie mit einem Radius von mindestens 10 km ein Geflügelpest-Beobachtungsgebiet festzulegen. Die sich im Kreis Herzogtum Lauenburg befindenden Teile dieses Geflügelpest-Beobachtungsgebietes wurden mit der Allgemeinverfügung 02/2017 vom 31.01.2017 ausgewiesen. Zwischenzeitlich wurden die zur Seuchentilgung erforderlichen betriebsbezogenen Maßnahmen sowie die zur Umgebungskontrolle vorgeschriebenen Bestandsuntersuchungen durchgeführt, sodass die Voraussetzungen zur Aufhebung des im Kreisgebiet bestehenden Geflügelpest-Beobachtungsgebietes nach Ablauf der tierseuchenrechtlichen Fristvorgaben am 05.03.2017/24:00 Uhr vorliegen. Die Aufhebung des Geflügelpest-Beobachtungsgebietes Büchen/Lauenburg und der daraus resultierenden Schutzmaßnahmen tritt daher am 06.03.2017/00:00 Uhr in Kraft.

2. Festlegung von veränderten Wildvogelgeflügelpest-Sperrbezirken Witzeze und Umgebung sowie Güster und Umgebung

Infolge der bei einem Mäusebussard in der Gemeinde Lüttau neu festgestellten Geflügelpest wird der Wildvogelgeflügelpest-Sperrbezirk Witzeze und Umgebung um Teile der Gemeinden Gülzow, Juliusburg und Krüzen erweitert. Die bisher zu diesem Wildvogelgeflügelpest-Sperrbezirk gehörenden Gemeinden Fitzen und Teile der Gemeinde Langenlehsten werden nach Wegfall des Geflügelpest-Beobachtungsgebietes Büchen/Lauenburg Bestandteil des Wildvogelgeflügelpest-Sperrbezirks Güster und Umgebung.

Die Gebietskulissen der veränderten Wildvogelgeflügelpest-Sperrbezirke ergeben sich aus der

Anlage 1 (Auflistung der betroffenen Gemeinden) sowie der kartographischen Darstellung in Anlage 2, welche beide Bestandteile dieser Allgemeinverfügung sind.

Nach Wegfall der ergänzenden Schutzmaßnahmen aus dem aufgehobenen Geflügelpest-Beobachtungsgebiet gelten in den Sperrbezirken gemäß § 56 Abs. 1 Satz 1 sowie Abs. 3 und 4 der Geflügelpest-Verordnung, die an den Hauptzufahrtswegen mit Hinweisschildern

„Wildvogelgeflügelpest-Sperrbezirk“

ausgewiesen werden, folgende Bestimmungen:

- 2.1. Geflügel und in Gefangenschaft gehaltene Vögel anderer Arten sowie Bruteier dürfen aus einem Bestand nicht verbracht werden.
- 2.2. Frisches Fleisch, Hackfleisch oder Separatorenfleisch, Fleischerzeugnisse und Fleischzubereitungen, das/die von Geflügel, in Gefangenschaft gehaltenen Vögeln anderer Arten oder von Federwild aus dem Sperrbezirk gewonnen wurde(n), dürfen nicht verbracht werden.
- 2.3. Tierische Nebenprodukte von Geflügel und in Gefangenschaft gehaltenen Vögeln anderer Arten dürfen aus einem Bestand nicht verbracht werden.
- 2.4. Geflügel darf nur im Durchgangsverkehr auf Autobahnen, anderen Straßen des Fernverkehrs oder Schienenverbindungen befördert werden und nur soweit das Fahrzeug nicht anhält und Geflügel nicht entladen wird.
- 2.5. Die Bejagung von Federwild ist untersagt.
- 2.6. Wildvögel, insbesondere Wasservögel und krank oder verendet aufgefundene Wildvögel, sind auf den Geflügelpesterreger zu untersuchen.

2.7. Ein innerhalb des Sperrbezirks gelegener Stall oder sonstiger Standort, in dem Vögel (Geflügel und Vögel anderer Arten) gehalten werden, darf von betriebsfremden Personen nicht betreten werden. Dies gilt nicht für:

- den bestandsbetreuenden Tierarzt und dessen jeweilige Hilfspersonen sowie
- Personen, die vom Kreis Herzogtum Lauenburg mit der Tierseuchenbekämpfung beauftragt wurden.

2.8. Geflügel und in Gefangenschaft gehaltene Vögel anderer Arten dürfen nicht zur Aufstockung des Wildvogelbestandes freigelassen werden.

2.9. Halter von Hunden und Katzen haben sicherzustellen, dass diese im Sperrbezirk nicht frei umherlaufen (Anleinplicht).

Abweichend vom Verbringungsverbot nach Ziffer 2.3. dürfen tierische Nebenprodukte zur unschädlichen Beseitigung in den zuständigen Verarbeitungsbetrieb für Material der Kategorie 1 und 2 gemäß Artikel 24 Abs. 1a der Verordnung (EG) Nr. 1069/2009 (Firma Rendac/Jagel) verbracht werden. Weitere Ausnahmen von den Verbringungs- und Betretungsbeschränkungen bedürfen der Genehmigung durch den Fachdienst Veterinärwesen und Lebensmittelüberwachung des Kreises Herzogtum Lauenburg.

Für den **Wildvogelgeflügelpest-Sperrbezirk Witzeze und Umgebung** gelten die Schutzmaßnahmen der Ziffern 2.1. - 2.6. für die Dauer von 21 Tagen und die Schutzmaßnahmen der Ziffern 2.7. - 2.9. für die Dauer von 30 Tagen jeweils ab dem auf die amtliche Bekanntmachung dieser Allgemeinverfügung folgenden Tag (05.03.2017).

Für den **Wildvogelgeflügelpest-Sperrbezirk Güster und Umgebung** gelten die Schutzmaßnahmen der Ziffern 2.1. - 2.6. für die Dauer von 21 Tagen und die Schutzmaßnahmen der Ziffern 2.7. - 2.9. für die Dauer von 30 Tagen jeweils ab dem auf die amtliche Bekanntmachung der Festlegung mit der Allgemeinverfügung 06/2017 folgenden Tag (01.03.2017).

Die Festlegung der Wildvogelgeflügelpest-Sperrbezirke wird aufgehoben, sofern die Voraussetzungen nach § 63 der Geflügelpest-Verordnung vorliegen. Die Aufhebung erfolgt durch amtliche Bekanntmachung.

3. Fortgelten der Schutzmaßnahmen der Wildvogelgeflügelpest-Sperrbezirke

- **Ratzeburg und Umgebung**
- **Mölln und Umgebung**
- **Geesthacht und Umgebung**

In den Wildvogelgeflügelpest-Sperrbezirken Ratzeburg/Schaalsee und Umgebung, Mölln und Umgebung sowie Geesthacht und Umgebung, deren Gebietskulissen ebenfalls in der

Anlage 1 (Auflistung der betroffenen Gemeinden) sowie der kartographischen Darstellung in Anlage 2 aufgeführt ist und die an den Hauptzufahrtswegen mit Hinweisschildern

„Wildvogelgeflügelpest-Sperrbezirk“

ausgewiesen werden, gelten gemäß § 56 Abs. 1 Satz 1 sowie Abs. 3 und 4 der Geflügelpest-Verordnung die Schutzmaßnahmen nach Ziffer 2.1. - 2.9. gleichlautend.

Abweichend vom Verbringungsverbot nach Ziffer 2.3. dürfen tierische Nebenprodukte zur unschädlichen Beseitigung in den zuständigen Verarbeitungsbetrieb für Material der Kategorie 1

und 2 gemäß Artikel 24 Abs. 1a der Verordnung (EG) Nr. 1069/2009 (Firma Rendac/Jagel) verbracht werden. Weitere Ausnahmen von den Verbringungs- und Betretungsbeschränkungen bedürfen der Genehmigung durch den Fachdienst Veterinärwesen und Lebensmittelüberwachung des Kreises Herzogtum Lauenburg.

Für die **Wildvogelgeflügelpest-Sperrbezirke Ratzeburg/Schaalsee und Umgebung, Mölln und Umgebung sowie Geesthacht und Umgebung** gelten die Schutzmaßregeln der Ziffern 2.1. - 2.6. für die Dauer von 21 Tagen und die Schutzmaßregeln der Ziffer 2.7. - 2.9. für die Dauer von 30 Tagen jeweils ab dem auf die amtliche Bekanntmachung der Festlegung mit der Allgemeinverfügung 06/2017 folgenden Tag (01.03.2017).

Die Festlegung der vorgenannten Wildvogelgeflügelpest-Sperrbezirke wird aufgehoben, sofern die Voraussetzungen nach § 63 der Geflügelpest-Verordnung vorliegen. Die Aufhebung erfolgt durch amtliche Bekanntmachung.

4. Festlegung eines veränderten Wildvogelgeflügelpest-Beobachtungsgebietes

Durch den Wegfall des Geflügelpest-Beobachtungsgebietes Büchen/Lauenburg und die Erweiterung des Wildvogelgeflügelpest-Sperrbezirks Witzeetze und Umgebung umfasst das vereinigte Wildvogelgeflügelpest-Beobachtungsgebiet nur noch Teile der Gemeinden Juliusburg und Gülzow, während die bisher zum Geflügelpest-Beobachtungsgebiet Büchen/Lauenburg gehörenden Gebiete der Gemeinden Büchen, Langenlehsten, Müssen, Schulendorf und Siebeneichen nun ebenso Bestandteil des vereinigten Wildvogelgeflügelpest-Beobachtungsgebietes werden, wie die nicht zum Wildvogelgeflügelpest-Sperrbezirk Witzeetze und Umgebung gehörenden Teile der Gemeinde Krüzen.

Die aktuelle Gebietskulisse des vereinigten Wildvogelgeflügelpest-Beobachtungsgebietes ergibt sich ebenfalls aus der

Anlage 1 (Auflistung der betroffenen Gemeinden) sowie der kartographischen Darstellung in Anlage 2, welche beide Bestandteile dieser Allgemeinverfügung sind.

Gemäß § 56 Abs. 2 und 3 der Geflügelpest-Verordnung gelten in dem Beobachtungsgebiet, das an den Hauptzufahrtswegen mit Hinweisschildern

„Wildvogelgeflügelpest-Beobachtungsgebiet“

ausgewiesen wird, folgende Schutzmaßregeln:

- 4.1. Geflügel und in Gefangenschaft gehaltene Vögel anderer Arten dürfen nicht aus dem Beobachtungsgebiet verbracht werden.
- 4.2. Geflügel und in Gefangenschaft gehaltene Vögel anderer Arten dürfen nicht zur Aufstockung des Wildvogelbestandes freigelassen werden.
- 4.3. Halter von Hunden und Katzen haben sicherzustellen, dass diese im Beobachtungsgebiet nicht frei umher laufen. Hiervon ausgenommen sind der Einsatz sowie die Ausbildung von Jagd- und Diensthunden sowie Suchhunden nicht behördlicher Hilfsorganisationen.
- 4.4. Die Jagd auf Federwild darf nur mit Genehmigung oder auf Anordnung des Fachdienstes Veterinärwesen und Lebensmittelüberwachung des Kreises Herzogtum Lauenburg ausgeübt werden.

Für das **vereinigte Wildvogelgeflügelpest-Beobachtungsgebiet** gelten die Schutzmaßregeln der Ziffer 4.1. für die Dauer von 15 Tagen und die Schutzmaßregeln der Ziffern 4.2. - 4.4. für die Dauer von 30 Tagen jeweils ab dem auf die amtliche Bekanntmachung dieser Allgemeinverfügung folgenden Tag (05.03.2017).

Die Festlegung des Wildvogelgeflügelpest-Beobachtungsgebietes wird aufgehoben, sofern die Voraussetzungen nach § 63 der Geflügelpest-Verordnung vorliegen. Die Aufhebung erfolgt durch amtliche Bekanntmachung.

Im Rahmen von § 56 Abs. 3 und § 60 der Geflügelpest-Verordnung kann der Fachdienst Veterinärwesen und Lebensmittelüberwachung des Kreises Herzogtum Lauenburg auf schriftlichen Antrag Ausnahmen von den in 4.1. und 4.3. bezeichneten Reglementierungen genehmigen, soweit Belange der Tierseuchenbekämpfung nicht entgegenstehen.

Begründung

Seit dem Erstnachweis am 12.11.2016 wurde das hochpathogene aviäre Influenzavirus vom Subtyp H5N8 bei 28 im Kreisgebiet verendet aufgefundenen Wildvögeln diagnostiziert. Während sich die Nachweise zunächst auf das Gebiet der Ratzeburger Seen konzentrierten, gibt es seit Ende Januar 2017 auch Nachweise des vorgenannten Virus in den Bereichen am Elbe-Lübeck-Kanal zwischen Büchen und Lauenburg sowie bei Mölln, in Güster, in Geesthacht und zuletzt in Lütau. In Ratzeburg wurde darüber hinaus am 13.02.2017 das ebenfalls hochpathogene aviäre Influenzavirus vom Subtyp H5N5 bei einem verendeten Wildvogel festgestellt.

Bei den nachgewiesenen aviären Influenzaviren der Subtypen H5N5 und H5N8 handelt es sich um hochansteckende Erreger der Geflügelpest, die aus der Wildvogelpopulation sehr leicht auch in Hausgeflügelbestände eingetragen werden können. Zum Schutz vor einer Weiterverbreitung sind daher nach der Feststellung der Geflügelpest bei einem Wildvogel gemäß § 55 Abs. 1 der Geflügelpest-Verordnung i. V. m. § 1 Abs. 3 des Ausführungsgesetzes zum Tiergesundheitsgesetz (AGTierGesG) im Umkreis von mindestens 3 bzw. 10 Kilometern um die Fundorte dieser Wildvögel ein Wildvogelgeflügelpest-Sperrbezirk und ein Wildvogelgeflügelpest-Beobachtungsgebiet festzulegen.

Die mit dieser Allgemeinverfügung getroffenen Gebietsfestlegungen berücksichtigen diese Vorgaben sowie die örtlichen und ökologischen Gegebenheiten, die natürlichen Grenzen, die ornithologischen und epidemiologischen Erkenntnisse, die Überwachungsmöglichkeiten, die Strukturen des Handels und das Vorhandensein von Schlachtstätten und Verarbeitungsbetrieben für Material der Kategorie 1 und 2 nach Artikel 24 Abs. 1 a der Verordnung (EG) Nr. 1069/2009.

Für das Gebiet der Ratzeburger Seen wurde gemäß § 65 der Geflügelpest-Verordnung teilweise über die vorgenannten Mindeststrahlen hinausgegangen, da der dortige Wildvogelbestand als epidemiologische Einheit anzusehen ist, in der das Geflügelpestvirus flächendeckend verbreitet ist und zwischen den Wildvogelgruppen ausgetauscht wird.

Aufgrund der Verteilung der Fundstellen der mit dem Geflügelpesterreger infizierten Wildvögel über das östliche, mittlere und südliche Kreisgebiet entstehen fünf Wildvogelgeflügelpest-Sperrbezirke. Die diese umgebenden Beobachtungsgebiete verschmelzen durch Überlagerung zu einem zusammenhängenden, großflächigen Wildvogelgeflügelpest-Beobachtungsgebiet.

Nach der gemäß § 55 Abs. 3 der Geflügelpest-Verordnung vorgenommenen Risikobewertung kommt angesichts der bestehenden Tierseuchenlage keine andere Gestaltung der Restriktionszonen in Betracht. Die Untersagung der Federwildbejagung soll einer damit verbundenen Verbreitung des Geflügelpesterregers durch Schussverletzungen oder den Wegflug infizierter Vögel aus den Restriktionszonen entgegenwirken.

II.

Anordnung der sofortigen Vollziehung

Für diese Allgemeinverfügung wird gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) im öffentlichen Interesse die sofortige Vollziehung angeordnet.

Begründung der sofortigen Vollziehung:

Die Geflügelpest ist eine schnell fortschreitende, akut verlaufende und leicht übertragbare Viruskrankheit, welche in Nutzgeflügelbeständen zu erheblichen wirtschaftlichen Verlusten führen kann.

Es ist daher sicherzustellen, dass auch während eines Widerspruchs- bzw. Klageverfahrens alle notwendigen Bekämpfungsmaßnahmen rechtzeitig und wirksam durchgeführt werden können.

Dem gegenüber haben die sonstigen Interessen der Betriebe oder Dritter zurückzustehen. Die Anordnung der sofortigen Vollziehung liegt im öffentlichen Interesse. Sämtliche Anordnungen sind daher sofort vollziehbar.

Diese Allgemeinverfügung ersetzt die Tierseuchenbehördliche Allgemeinverfügung 06/2017 zur Festlegung weiterer Sperrbezirke und eines vereinigten Beobachtungsgebietes sowie zur Fortgeltung bestehender Sperrbezirke zum Schutz gegen die Geflügelpest durch Wildvögel und zur Fortgeltung eines Beobachtungsgebietes zum Schutz gegen die Geflügelpest durch Hausgeflügel und andere gehaltene Vögel im Kreis Herzogtum Lauenburg vom 27.02.2017.

III.

Bekanntgabe

Diese Allgemeinverfügung wird hiermit bekanntgegeben. Sie tritt hinsichtlich der Aufhebung des Geflügelpest-Beobachtungsgebietes Büchen/Lauenburg unter Ziffer I. 1 am 06.03.2017/00:00 Uhr und bezüglich der Festlegungen in Ziffer I. 2 - 4 am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft (§ 110 Abs. 4 Satz 4 des Landesverwaltungsgesetzes - LVwG). Die Aufhebung der Festlegungen von Sperrbezirken und Beobachtungsgebieten wird amtlich bekannt gemacht.

IV.

Bis auf weiteres gelten im gesamten Kreisgebiet weiterhin:

1. Geflügel darf kreisweit gemäß meiner Allgemeinverfügung über die Aufstallung von Geflügel und das Verbot von Geflügelausstellungen und -märkten im Kreis Herzogtum Lauenburg vom 10.11.2016 nur in geschlossenen Ställen oder einer Schutzvorrichtung gemäß § 13 Abs. 1 der Geflügelpest-Verordnung gehalten werden.
2. Bisher nicht gemeldete Geflügelhaltungen (Hühner, Truthühner, Perlhühner, Rebhühner, Tauben, Fasane, Laufvögel, Wachteln, Enten oder Gänse) sind gemäß § 26 Abs. 1 der Viehverkehrsverordnung vom Tierhalter unverzüglich unter Angabe seines Namens, seiner Anschrift, der Anzahl der im Jahresdurchschnitt gehaltenen Tiere, ihrer Nutzungsart sowie des Halungsstandortes beim Fachdienst Veterinärwesen und Lebensmittelüberwachung des Kreises Herzogtum Lauenburg, Schmilauer Str. 66, 23879 Mölln (Telefax: 04542/82283-10, E-Mail: veterinaerwesen@kreis-rz.de) anzuzeigen.

3. Jeder Tierhalter hat sicherzustellen, dass an den Ein- und Ausgängen der Ställe oder sonstigen Standorte, in denen Geflügel gehalten wird, Matten oder sonstige saugfähige Bodenauflagen ausgelegt werden und diese mit einem gegen den Geflügelpesterreger wirksamen Desinfektionsmittel getränkt sind und damit stets feucht gehalten werden.

Beim Betreten von Geflügelhaltungen ist saubere Schutzkleidung oder unbenutzte Einwegschutzkleidung sowie gereinigtes und desinfiziertes Schuhwerk oder Einwegüberziehschuhwerk zu tragen. Schutzkleidung und Schuhwerk sind unmittelbar nach Verlassen der Geflügelhaltung abzulegen und unverzüglich zu reinigen und zu desinfizieren. Einwegartikel sind nach dem Gebrauch umgehend unschädlich zu beseitigen.

(Allgemeinverfügung des Ministeriums für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume zur Festlegung von vorbeugenden Biosicherheitsmaßnahmen in Geflügelhaltungen vom 14.11.2016 - Amtsblatt Schleswig-Holstein, Sonderausgabe vom 16.11.2016)

Gemäß § 32 Abs. 2 Nr. 4 des Tiergesundheitsgesetzes können Zuwiderhandlungen gegen diese tierseuchenrechtliche Allgemeinverfügung als Ordnungswidrigkeit je nach Schwere mit einem Bußgeld von bis zu 30.000 Euro geahndet werden.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Tierseuchenverfügung kann innerhalb eines Monats nach ihrer Bekanntgabe schriftlich oder zur Niederschrift Widerspruch beim Kreis Herzogtum Lauenburg, Der Landrat, Fachdienst Veterinärwesen und Lebensmittelüberwachung, Schmilauer Straße 66, 23879 Mölln, erhoben werden.

Der Widerspruch hat keine aufschiebende Wirkung. Gegen die Anordnung der sofortigen Vollziehung kann gemäß § 80 Abs. 5 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) beim Verwaltungsgericht Schleswig-Holstein in 24837 Schleswig, Brockdorff-Rantzau-Straße 13, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle ein Antrag auf Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung gestellt werden.

Mölln, 03.03.2017

Kreis Herzogtum Lauenburg
Der Landrat
Fachdienst Veterinärwesen
und Lebensmittelüberwachung

Im Auftrag

gez. Dr. Kaufhold

Anlage 1

Wildvogelgeflügelpest-Sperrbezirk Ratzeburg/Schaalsee und Umgebung

Der Wildvogelgeflügelpest-Sperrbezirk umfasst:

- die Stadt Ratzeburg,
- die Gemeinden:
 - Bäk,
 - Buchholz
 - Einhaus,
 - Groß Grönau,
 - Groß Sarau
 - Mechow,
 - Pogeez,
 - Römnitz,
 - Salem,
 - Seedorf,
 - Sterley und
 - Ziethen sowie
- von den Gemeinden Schmilau und Fredeburg die Gebiete nördlich der Eisenbahnlinie (ehemalige Rübenbahn);

Wildvogelgeflügelpest-Sperrbezirk Mölln und Umgebung

Der Wildvogelgeflügelpest-Sperrbezirk umfasst:

- die Stadt Mölln,
- die Gemeinden:
 - Alt-Mölln,
 - Bälau und
 - Panten, sowie
- von der Gemeinde Lankau die Gebiete südlich der K 35;

Wildvogelgeflügelpest-Sperrbezirk Güster und Umgebung

Der Wildvogelgeflügelpest-Sperrbezirk umfasst:

- die Gemeinden:
 - Fitzen,
 - Göttin und
 - Güster sowie
- von der Gemeinde Besenthal die Gebiete südlich der A 24 und westlich der K 88,
- von der Gemeinde Grambek das Gebiet der Fischteiche und der Grambeker Bauertannen,
- von den Gemeinden Hornbek und Roseburg die Gebiete östlich der L 200;
- von der Gemeinde Langenlehsten die Gebiete westlich und nördlich der K 28;

Wildvogelgeflügelpest-Sperrbezirk Witzeze und Umgebung

Der Wildvogelgeflügelpest-Sperrbezirk umfasst:

- die Stadt Lauenburg
- die Gemeinden
 - Basedow
 - Bröthen
 - Buchhorst
 - Dalldorf
 - Lanze
 - Lüttau
 - Wangelau und
 - Witzeze sowie
- von der Gemeinde Büchen das Gebiet südlich der L 205 und der K 28, ab deren Abzweigung von der L 205 in Büchen/Dorf,
- von der Gemeinde Gülzow die Gebiete östlich der L 158 und südlich der K 70,
- von der Gemeinde Juliusburg die Gebiete nördlich der L 158 und der Straße Brandhorst sowie
- von der Gemeinde Krüzen den Ortsteil Heidberg;

Wildvogelgeflügelpest-Sperrbezirk Geesthacht und Umgebung

Der Wildvogelgeflügelpest-Sperrbezirk umfasst:

- von der Stadt Geesthacht die Gebiete westlich der Linie Krümmel-Straße/Grüner Jäger/Gut Hasenthal,
- die Gemeinden
 - Hamwarde,
 - Hohenhorn und
 - Worth sowie
- von der Gemeinde Brunstorf die Gebiete südlich der B 207 und westlich des Siekgrabens,
- von der Gemeinde Dassendorf die Gebiete südlich der B 207,
- von der Gemeinde Escheburg die Gebiete östlich der B 404 und
- von der Gemeinde Kröppelshagen-Fahrendorf den Ortsteil Fahrendorf.

Wildvogelgeflügelpest-Beobachtungsgebiet

Das vereinigte Wildvogelgeflügelpest-Beobachtungsgebiet umfasst:

- die Stadt Schwarzenbek sowie
- von der Stadt Geesthacht die nicht zum Wildvogelgeflügelpest-Sperrbezirk Geesthacht und Umgebung gehörenden Gebiete,

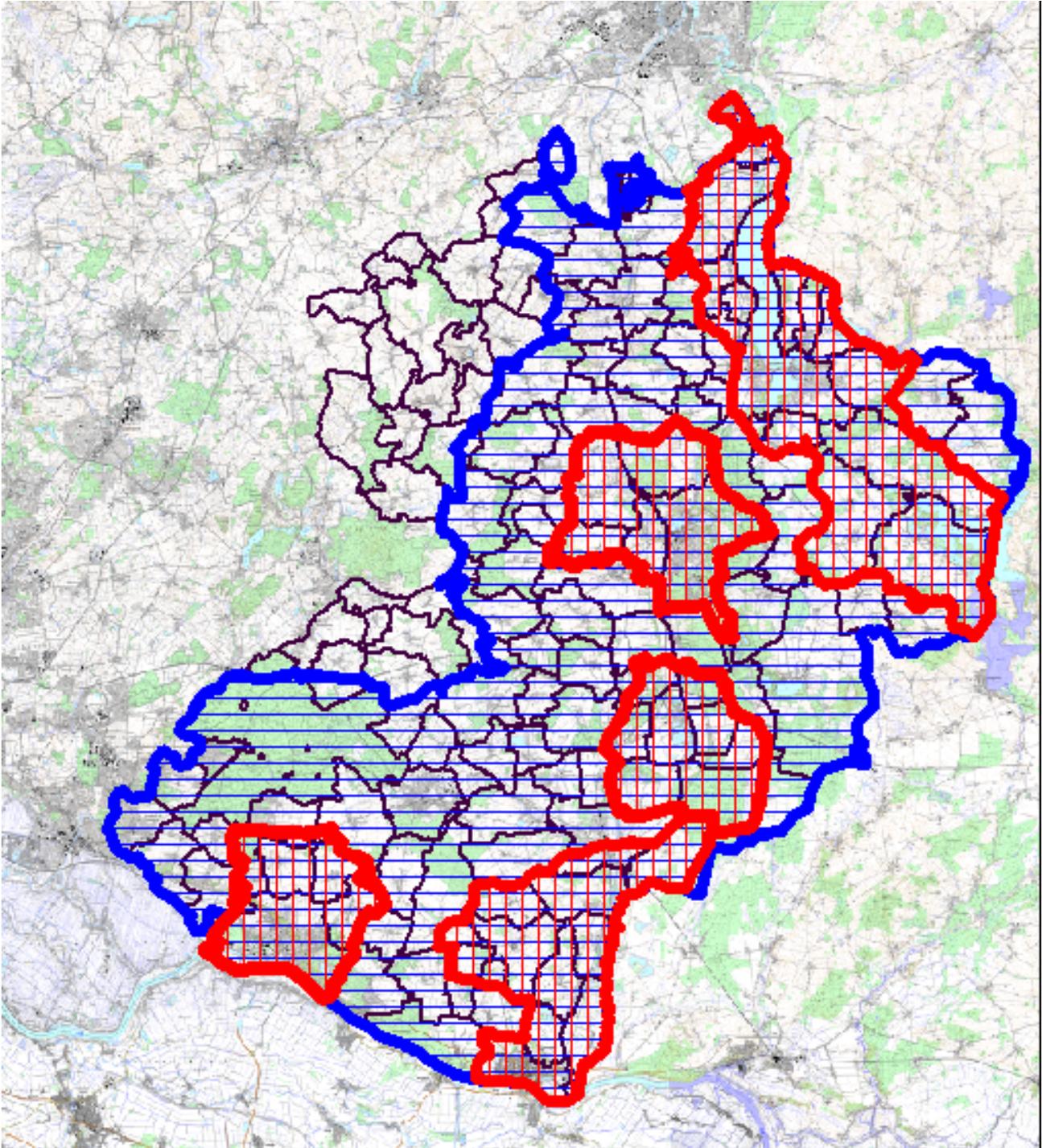
die Gemeinden:

- | | | |
|-----------------|-----------------|---------------------------|
| - Albsfelde, | - Harmsdorf, | - Niendorf b. Berkenthin, |
| - Aumühle, | - Havekost, | - Niendorf St., |
| - Behlendorf, | - Hollenbek, | - Nusse, |
| - Berkenthin, | - Horst, | - Poggensee, |
| - Bliestorf, | - Kankelau, | - Ritzerau, |
| - Börnsen, | - Kittlitz, | - Rondeshagen, |
| - Borstorf, | - Klein Pampau, | - Sahms, |
| - Breitenfelde, | - Klein Zecher, | - Schretstaken, |
| - Brunsmark, | - Klempau, | - Schnakenbek, |
| - Duvensee, | - Koberg, | - Schulendorf |
| - Elmenhorst, | - Köthel, | - Siebeneichen |
| - Giesensdorf, | - Kollow, | - Sierksrade, |
| - Göldenitz, | - Krukow, | - Talkau, |
| - Grabau, | - Krummesse, | - Tramm, |
| - Groß Disnack, | - Kühßen, | - Wentorf b. Hbg., |
| - Groß Pampau, | - Kulpin, | - Wiershop, |
| - Grove, | - Lehmrade, | - Walksfelde, |
| - Gudow, | - Müßen | - Wohltorf, |
| | - Mustin, | - Woltersdorf |

sowie

- von der Gemeinde Fuhlenhagen die Gebiete nördlich der A 24 sowie nördlich und östlich der K 30,
- von der Gemeinde Groß Schenkenberg den Ortsteil Rothenhausen,
- von der Gemeinde Kasseburg die Gebiete südlich der A 24,
- von der Gemeinde Sirksfelde die Gebiete östlich der L 200 und östlich der Straße von Sirksfelde nach Lüchow,
- von den Gemeinden Besenthal, Brunstorf, Büchen, Dassendorf, Escheburg, Fredeburg, Grambek, Gülzow, Hornbek, Juliusburg, Kröppelshagen-Fahrendorf, Krüßen, Langenlehsten, Lankau, Roseburg und Schmilau die nicht zu Wildvogelgeflügelpest-Sperrbezirken gehörenden Gebiete sowie
- das Gebiet des Sachsenwaldes südlich der A 24.

Anlage 2
Kartographische Darstellung der
Wildvogelgeflügelpest-Sperrbezirke
und des Wildvogelgeflügelpest-Beobachtungsgebietes



-  Wildvogelgeflügelpest-Sperrbezirk
-  Wildvogelgeflügelpest-Beobachtungsgebiet
-  Gemeindegrenzen

Anhang

Zitierte Rechtsvorschriften

- Gesetz zur Vorbeugung vor und Bekämpfung von Tierseuchen (Tiergesundheitsgesetz – TierGesG) vom 22.05.2013 (BGBl. I. S. 1324) zuletzt geändert durch Artikel 4 Absatz 85 des Gesetzes vom 18.07.2016 (BGBl. I. S. 1666)
- Verordnung zum Schutz gegen die Geflügelpest (Geflügelpest-Verordnung) in der Fassung der Bekanntmachung vom 08.05.2013 (BGBl. I. S. 1212) zuletzt geändert durch Art. 1 der Verordnung vom 29.06.2016 (BGBl. I. S. 1564)
- Verordnung (EG) Nr. 1069/2009 mit Hygienevorschriften für nicht für den menschlichen Verzehr bestimmte tierische Nebenprodukte vom 21.10.2009 (ABl. EG Nr. L 300, S. 1)
- Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19.03.1991 (BGBl. I. S. 686) zuletzt geändert durch Art. 17 des Gesetzes vom 22.12.2016 (BGBl. I. S. 3106)
- Viehverkehrsverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.03.2010 (BGBl. I. S. 203) zuletzt geändert durch Artikel 6 der Verordnung vom 03.05.2016 (BGBl. I. S. 1057)
- Allgemeines Verwaltungsgesetz für das Land Schleswig-Holstein (Landesverwaltungsgesetz - LVwG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 02.06.1992 (GVOBl. Schl.-H. S. 243, 534) zuletzt geändert durch das Gesetz vom 21.07.2016 (GVOBl. Schl.-H. S. 659)
- Gesetz zur Ausführung des Tiergesundheitsgesetzes (AG TierGesG) vom 16.07.2014 (GVOBl. Schl.-H. S. 141)